

Wasser- und Bodenverband

„Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 / 14001 und BS OHSAS 18001

WBV „Oberland Calau“, Raddusch Lindenstraße 2, 03226 Vetschau (Spreewald)

Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 5926-0
Telefax: 035433 5926 27
E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

Kopie an uWB SPN
Vorab per Mail: ellen.kuhn@planungsbuero-wolff.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen Mö/Dom	Bearbeiter/-in Möbus/Dominik	Durchwahl 5926-12	Datum 10.11.2020
-------------	-------------------------	---------------------------------	----------------------	---------------------

Stellungnahme: SPN-K-71_2020

Vorhaben: Bebauungsplan „Flachweiche“ Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.10.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bauherr:

Gemeinde Kolkwitz

2. Örtliche Lage:

Stadt/Gemeinde:	Kolkwitz/OT Krieschow
Bundesland:	Brandenburg
Landkreis:	Spree-Neiße
Einzugsgebiet:	Greifenhainer Fließ (G-Gebiet)
Wasserlauf:	LC 109 (Mühlengraben Krieschow)

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Anschreiben mit Plananzeige und Übersichtsplan.

4. Forderungen/ Hinweise:

Bei dem o.g. Vorhaben ist das Quellgebiet des Mühlengrabens LC 109 in unserem Verbandsgebiet, ein Gewässer II. Ordnung, betroffen.

Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o.g. Gewässers II. Ordnung. Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise bei der Planung zu berücksichtigen.

Vorstandsvorsitzender
Werner Suchner

Geschäftsführer
Rainer Schloddarick

Bankverbindung Spree- Neiße
BLZ: 180 500 00 Konto-Nr.: 311 510 4560
IBAN: DE94 1805 0000 3115 1045 60
BIC: WELADED1CBN

Umsatzsteuer-Nr.
057 149 03812
Ust-IdNr.
DE 189 777 968

Forderungen (Ergänzungen ab 4.2):

- 4.1. Bei den weiteren Planungen sind, sofern noch nicht berücksichtigt, die folgenden Abstände zum Gewässer einzuhalten:
- ein 5 m breiter einseitiger Gewässerschutzstreifen zur Gewässerunterhaltung, frei von Gehölz und Bebauung (bei Wegen mindestens 3 m). Der Graben wird vom WBV regelmäßig unterhalten.
 - bei Gewässerkreuzungen (Leitungen etc.) ein Abstand unter der Gewässersohle von mindestens 1 m; die Trasse(n) sind so zu planen, dass die normale Verlegetiefe erst in einem Abstand von mindestens 1 m von der Böschungskante wieder erreicht wird. Die Trasse(n) sind zu kennzeichnen.
- 4.2. Durch den Baustellenbetrieb darf der freie Wasserabfluss nicht behindert werden.

Hinweise:

- 4.3. Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 4.4. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich **keine Bedenken**, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Schloddarick
Geschäftsführer